



## Verordnung einer Kurzparkzone

Der Gemeinderat der Gemeinde Sistrans hat mit Beschluss vom 02.07.2018 aufgrund § 25 Straßenverkehrsordnung (StVO) im gesamten Kreuzungsbereich Oberdorf – Kirchgasse eine Kurzparkzone jeweils beginnend vor der Einfahrt zu Haus Kirchgasse 45a in Richtung Süden, weiter beginnend ca. 3 m nach dem südwestlichen Eck des Hauses Oberdorf 26 in Richtung Westen und beginnend ca. 3 m nach dem nordwestlichen Eck des Hauses Oberdorf 27 in Richtung Osten, erlassen. Die Kurzparkzone endet in umgekehrter Richtung jeweils an den genannten Stellen. Die Ankunftszeit ist durch eine im Auto gut sichtbar abgelegte Parkscheibe zu kennzeichnen.

Die Kundmachung erfolgt gemäß STVO durch:

Anbringung des Vorschriftszeichens gem § 52 lit. a Zif. 13d „Kurzparkzone“ auf der rechten Fahrbahnseite der Straße „Kirchgasse“ vor der Einfahrt zu Haus Kirchgasse 45a.

Anbringung des Vorschriftszeichens gem § 52 lit. a Zif. 13d „Kurzparkzone“ auf der rechten Fahrbahnseite der Straße „Oberdorf“ ca. 3 m nach dem südwestlichen Eck des Hauses Oberdorf 26.

Anbringung des Vorschriftszeichens gem § 52 lit. a Zif. 13d „Kurzparkzone“ auf der rechten Fahrbahnseite der Straße „Oberdorf“ ca. 3 m nach dem nordwestlichen Eck des Hauses Oberdorf 27.

Anbringung des Vorschriftszeichens gem § 52 lit. a Zif. 13e „Ende der Kurzparkzone“ auf der linken Fahrbahnseite der Straße der Straße „Kirchgasse“ vor der Einfahrt zu Haus Kirchgasse 45a.

Anbringung des Vorschriftszeichens gem § 52 lit. a Zif. 13e „Ende der Kurzparkzone“ auf der linken Fahrbahnseite der Straße „Oberdorf“ ca. 3 m nach dem südwestlichen Eck des Hauses Oberdorf 26.

Anbringung des Vorschriftszeichens gem § 52 lit. a Zif. 13e „Ende der Kurzparkzone“ auf der linken Fahrbahnseite der Straße der Straße „Oberdorf“ ca. 3 m nach dem nordwestlichen Eck des Hauses Oberdorf 27.

Im unteren Teil des Vorschriftszeichens oder auf einer Zusatztafel ist die Zeit, während der die Kurzparkzonenregelung gilt, und die zulässige Kurzparkdauer wie folgt anzugeben:  
Mo-Fr 08:00 – 18:30 Uhr, Sa 08:00 – 12:00 Uhr, Parkdauer 90 Minuten

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Angeschlagen am: 23.07.2018

Der Bürgermeister

Abgenommen am: 24.08.2018

Josef Kofler eh.